

Drittes Capitel.

Die Standesverhältnisse der Peifsker.

Ob die Peifsker ursprünglich dem Stande der Freien oder dem der Unfreien, etwa den Ministerialen (Dienstmannen, Hausbeamten) des Erzbischofes von Magdeburg oder eines vornehmen Edlen,¹⁾ angehört haben, lässt sich heute, wenigstens nach den mir bisher bekannt gewordenen Nachrichten, nicht mehr beurtheilen. Zu der Zeit, wo wir ihnen zuerst begegnen, 1316, waren sie sicher, soweit sie zu der Bürgerschaft einer Stadt zählten, freien Standes. Schon der Aufenthalt in der Stadt machte jeden Bewohner frei, wenn er nicht binnen Jahr und Tag von seinem Herrn reclamirt wurde. „Stadtluft macht frei“ sagte die Rechtsregel. Die Peifsker in Halle waren jedoch nicht bloß frei, sondern sie gehörten anscheinend schon damals der städtischen Aristokratie, den mit den Pfännern zusammenfallenden Patriziern oder Geschlechtern an, mit denen sie verwandt und verschwägert waren und unter deren Angehörigen sie genannt werden. Dreyhaupt in seinen bereits mehrfach angezogenen Geschlechtsregistern, die dem zweiten Bande seiner Chronik als Anhang beigegeben sind, S. 116 führt sie in Halle sogar unter der Ueberschrift: „Geschlecht derer von Peifsker“ auf. Er setzt dem Namen also ein „von“ voran und legt ihnen damit direkt den Adel bei. Er mag dabei von der Ansicht ausgegangen sein, dass die Hallischen Patrizier, wie die mittelalterlichen „Geschlechter“ überhaupt, dem Adel zuzurechnen sind.²⁾ Das

¹⁾ Es könnten hier etwa die Grafen von Orlamünde oder die Edlen von Querfurt in Betracht kommen. Vergl. oben S. 9 und unten VI. Theil cap. 5 unter 1 die Mühlhäuser Urkunde v. 1327, sowie die Lehen von den Edlen von Querfurt aus dem Hause Schraplau in Corwete und im Thale zu Halle unten I, cap. 5 unter 1 und 20.

²⁾ Dreyhaupt sagt II. Band, S. 553, ausdrücklich, es hätten „Rath und Pfännerschaft aus lauter eingesessenen von Adel“ bestanden. Die Hallischen Pfänner wurden übrigens auch „Salzjunker“ genannt. Aehnlich noch in neuester

ist indessen wohl nicht ganz richtig. Ihrem Stande nach gehörten die Bürger, seitdem die Städte die Unfreiheit ausgeschlossen hatten, zu den Gemeinfreien, und zwar im Allgemeinen zu den nicht ritterbürtigen Vollfreien, und nur wenn ihnen durch besonderes Privileg die Lehnsfähigkeit ertheilt worden war, zu den Ritterbürtigen.¹⁾ Nun ist davon, dass den Hallischen Patriziern ein solches Privileg vom Kaiser ertheilt

Zeit Fr. von Löher, Kulturgeschichte der Deutschen im Mittelalter (München 1891—94) III. S. 201 f.: „Ob nun auch die Patrizier vollkommen ritterbürtig waren, brauchte kaum untersucht zu werden, wenn es in unserer Zeit nicht zu häufig wäre, die Anschauungen der letzten Jahrhunderte ohne Weiteres auf das Mittelalter zu übertragen. Dass die Venetianischen Nobili ritterbürtig gewesen, daran zweifelt kein Mensch, aber waren sie denn etwa keine Grosshändler, wie es die deutschen Patrizier waren? — — — Eins aber war zum Patrizier erforderlich: er musste sein Tuch in ganzen Stücken, sein Eisen in Zentnern verkaufen, d. h. er sollte den freien Schwung des Geistes, das Wagen und Gewinnen im Grossen üben, wie es der Grosshandel mit sich bringt, und nicht zum einförmigen Kleinkrämer herabsinken. — — — Der Landadel dachte nicht daran, die Patrizier nicht ebenbürtig zu finden. — — — Erst gegen Ende des Mittelalters, als Kraft und Leben des Adels kastenartig erstarrte, strebte der Landadel, die Patrizier von Ritterorden, Domstiftern und Turnieren auszuschliessen.“ — — —

¹⁾ Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechtes (Leipzig 1885) I, S. 180: Im 13. Jahrhundert ist noch von keinem Bürgerstande zu reden, „die Stadtbewohner sind Dienstmännern, Censualen und Handwerker, und fügen sich völlig in die schon existirenden Stände ein. Was wir Bürgerstand (tiers-état) nennen, bildet sich erst seit dem 14. Jahrhundert: es ist die einen städtischen Beruf treibende Bevölkerung, und als städtischer Beruf gilt das zünftige Gewerbe und Handwerk, im Gegensatz zum kriegerischen Leben und zur Bauernwirtschaft“. — Der Sachsenspiegel kennt dreierlei Freie: Schöffenbarfreie (Vollfreie), Pflegehafte und Landsassen. Erstere sind Leute, die einer Familie angehören, in welcher ein Freigut sich vererbte, letztere beide (Vogteileute) sind persönlich zwar ebenfalls frei, doch haben die Pflegehaften ihr Eigen oder selbst ihre Person unter die Vogtei eines Gerichts-(Landes-)herrn gestellt, während die Landsassen als Zinsleute auf fremdem Grund und Boden sitzen. Neben diesen landrechtlichen Geburtsständen hatte sich nun, seit der Kriegsdienst beständige Waffenübung erforderte und an Stelle des Aufgebotes des Heerbannes die Mahnung der Lehnsmannen getreten war, aus den eine kriegerische Lebensweise führenden, einem Fürsten oder Edlen Ritterdienste leistenden Personen eine sociale Genossenschaft gebildet, die anfangs Freie und unfreie Dienstmännern (Ministerialen) umfasste. Anstatt der Besoldung erhielten diese Personen, die Ritter, ein Lehngut. Für diese Lehen nun hatte das Lehnrecht den Satz aufgestellt, dass nur derjenige ein Lehen erhalten dürfe, nur derjenige lehnsfähig sei, welcher von Vater und Grossvater her von Rittersart sei, also wer von einer rittermässigen Familie abstamme, ritterbürtig sei. Vergl. a. a. O. I. S. 162 ff., 171 ff.

worden wäre, allerdings nichts bekannt, thatsächlich aber waren sie lehnsfähig. Es ist auf die Anschauungen im Erzstifte Magdeburg vermuthlich nicht ohne Einfluss geblieben, dass in dem benachbarten Thüringen und Meissen das Anrecht der Bürger auf Ritterlehen von Ludwig IV. (1329) und Karl IV. (1350) auf Wunsch der Landesherren ganz ausdrücklich anerkannt worden war.¹⁾ Die Hallischen Patrizier haben unzweifelhaft, wie die Magdeburgischen Lehnbücher beweisen, sei es in Folge ihrer kriegerischen Leistungen, sei es in Folge ihrer Reichthümer, ihrer socialen Stellung und Verbindungen, von ihren Landesherren, den vielfach in Kriege und Fehden verwickelten und ewig geldbedürftigen Magdeburgischen Erzbischöfen, mancherlei Lehen erworben. Die Pifsker besaßen seit 1359 das Dorf Diemitz mit allen Rechten und Zubehörungen, einschliesslich der Gerichte,²⁾ und vererbten es in ihrer Familie bis 1444. Lehen an ganzen Dörfern waren aber stets Ritterlehen. Auch der Sachsenspiegel forderte für Gerichtslehen rittermässige Schöffenbarkeit.³⁾ Da nun an den Besitz eines Ritterlehens die Verpflichtung geknüpft war, in ritterlichen Waffen und zu Ross Kriegsdienste zu thun, so mussten natürlich auch die Pifsker, mindestens einige des Geschlechtes, Kriegersleute sein, denn von einem Lehnssubstituten, Lehnsbevollmächtigten oder Lehnsträger ist nirgends die Rede. Einer ihrer Nachkommen, Koppe, erwarb sogar um 1376 die Ritterwürde,⁴⁾ und auch dessen gleichnamiger Sohn wird wiederholt als Kriegermann (armiger) und Vasall (omaginalis, vasallus) des Erzstiftes Magdeburg bezeichnet.⁵⁾

1) Bürger finden sich zwischen Saale und Elbe öfter im Besitze von Dörfern und werden auch dort bisweilen völlig der Ritterschaft beigezählt. Schulze S. 148 Anmerkung 5.

2) Vergl. unten die Urkunde in Cap. 5 unter 11.

3) Sachsenspiegel III., 54, § 1. Vergl. dazu, Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I. S. 172.

4) Vergl. unten cap. 5 unter 15.

5) Vergl. unten cap. 5 unter 20. Armiger, Knappe, Knecht, auch in der Bedeutung Edelknecht, ritterbürtiger Kriegermann, der nicht die Ritterwürde erworben hat. Die Edelknappen standen in allen wesentlichen Dingen, insbesondere auch der Lehnsfähigkeit, den eigentlichen Rittern ganz gleich. Denn nicht jeder Ritterbürtige erwarb auch die Ritterwürde. Viele bedeutende Heerführer und Leute in wichtigen Aemtern wurden spät oder gar nicht Ritter. Auch der berühmte Götz von Berlichingen hat sich nie zum Ritter schlagen lassen.

Ueberdies waren die Hallischen Geschlechter, wie die mittelalterlichen Patrizier überall in Deutschland, wohl schon ohnedem, der Vertheidigung ihrer Stadt wegen und aus Liebhaberei, im Gebrauche der ritterlichen Waffen geübt und gewöhnt im Reiterkampfe zu fechten.¹⁾ Und was das „Pfanwerken“, die fabrikmässige Bereitung des Salzes und dessen Vertrieb im Grossen anlangt, so galt das, wie bereits oben S. 25 A. 4 bemerkt wurde, als durchaus aristokratische Beschäftigung.

Die Gesamtheit der Ritterbürtigen auf dem Lande nun bildete sich allmählig im 14. und 15. Jahrhunderte zu einem besonderen neuen Stande, dem jetzt sogenannten niederen Adel, heraus und begann sich kastenartig von Bürgern und Bauern abzuschliessen. Der mehrerwähnte frühere Hallische Rathsmeister Koppe Pifsker (cap. 5 unter 20) lebte noch in dieser Zeit des Ueberganges. Er war zwar Stadtbürger, aber von Vater und Grossvater her von Rittersart und wegen des Dorfes Diemitz ritterlicher Lehnsmann des Erzstiftes Magdeburg. Wie sein Vater wird auch er vor seinem Vermögensverfalle wiederholt in Magdeburgischen Urkunden zwischen dem Landadel des Erzbisthums angeführt, ohne dass anscheinend irgend welcher Unterschied oder irgend welche Abstufung zwischen ihm und jenen gemacht würde.²⁾ Nur die Nicht-Ritter werden den Rittern, auch den städtischen, nachgestellt. Es kann daher auch nicht sonderlich auffallen, dass er in dem Urtheile, das Petrus von Corduba als beauftragter Richter im Process zu Basel fällt, und in den Zeugenprotokollen wiederholt nobilis, Edelmann, genannt wird, während allerdings in der Entscheidung des Bischofs Raimund Thalom aus dem Jahre 1439, die jenes Urtheil annullirte, diese Bezeichnung vermieden und dafür quidam laicus, ein gewisser Laie, gebraucht wird.³⁾

Es ist nach dem Angeführten gar nicht daran zu zweifeln, dass aus den Pifskern — ich meine hier den Hallischen Zweig des Geschlechtes — ein anerkannt adliges Geschlecht geworden

¹⁾ Hertzberg I. S. 251 f.

²⁾ v. Mülverstedt, die Herren von Kotze S. 92, 93, 99, 109 und insbesondere S. 126. Vergl. unten cap. 5 unter 15 und 20.

³⁾ Vergl. unten cap. 5 unter 20.

wäre,¹⁾ wenn sie verstanden hätten, ihr ehemals so beträchtliches Vermögen, und insbesondere ihr Lehngut Diemitz, sich zu erhalten. Durch jenen unseligen Rathmeister Koppe jedoch, seinen Trotz und seine Unversöhnlichkeit, verloren sie mit ihrem Vermögen ihren Landbesitz und damit die Unterlagen für ein vornehmeres Leben. Es entschwand ihnen aber dadurch auch die Ritterbürtigkeit und in Folge davon die Möglichkeit, später dem niederen Adel zugezählt zu werden. Denn wenn auch rechtlich für den, der als ritterbürtig gelten wollte, durch den Sachsenspiegel nur vorgeschrieben war, dass er schöffensbarfrei und von Rittersart sei²⁾, so erforderte doch die Sitte, mindestens soweit Bürger in Betracht kommen, dass er auch über soviel Vermögen verfügte, dass er ein vornehmeres Leben sich gestatten konnte, und nicht auf seiner Hände Arbeit allein angewiesen war.³⁾ Besass er das nicht mehr, so schied er aus dem Stande der Ritterbürtigen aus. Dieses Schicksal hat die Peifsker betroffen.

¹⁾ Auch des Fürsten Bismarck Geschlecht leitet seinen Ursprung ab von einem Stendaler Bürger und Gewandschneider (d. i. Tuchhändler), dessen Sohn der unten cap. 5 unter 12 zu nennende spätere Magdeburgische Stifshauptmann Claus (Nicolaus) von Bismarck war, welcher mit Bertram Peifsker und 13 Anderen 1367—68 die Verwaltung des Magdeburgischen Erzbisthums leitete.

²⁾ Vergl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I. S. 171 f. — Die andre Ansicht, dass allein Schöffensbarfreiheit genügte, vertritt Löher in der folgenden Anmerkung.

³⁾ v. Löher a. a. O. III., S. 200: „Der Adel war damals einem lebendigen Körper gleich, der sich fortwährend ergänzte und verjüngte, weil an Stelle der absterbenden Glieder sich neue aus dem Volke heranbildeten. Um als ritterbürtig zu gelten vor seinen Genossen und vor dem Volke, mussten nur 2 Bedingungen erfüllt sein: erstens vier freie Ahnen, zweitens soviel Vermögen, dass man für den Schmuck des Lebens übrig hatte und niemals bloß vom Werke seiner Hände leben musste. Die erste Bedingung erforderte das Gesetz; der Sachsen- und der Schwabenspiegel sind darin deutlich. Beide Grosseltern und beide Eltern mussten Vollfreie gewesen sein, diess, aber nur diess war rechtlich unerlässlich zur Ritterbürtigkeit. Die andere Bedingung war von der Sitte vorgeschrieben. Diese liess es, trotz der persönlichen Freiheit, nicht zu, dass blosse Bauern und Handwerker sich unter die Leute von Rittersart mischten. Wohl aber öffneten die Ritterbürtigen ihre Gesellschaft vor dem Manne, der thatsächlich ihnen gleich werth wurde an Freiheit, Vermögen und Bildung, und sie schlossen ihre Kreise hinter demjenigen, welchem die natürlichen Unterlagen eines vornehmeren Lebens entschwanden“. Man kann das in seiner Allgemeinheit vielleicht anfechten, bez. der Ritterbürger trifft es aber doch wohl zu. Ueber die 4 Ahnen vergl. Heusler, Institutionen I., S. 172 A, 3.